

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

50. Jahrgang	ausgegeben am 22. Dezember 2021	Nr. 7/2021
--------------	---------------------------------	------------

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wieder geht ein Jahr dem Ende entgegen.

Hatten wir unsere Hoffnungen in der Corona-Pandemie auf die Wirksamkeit der Impfstoffe gesetzt, wurden diese nur teilweise erfüllt.

Der überwiegende Teil der Menschen war sehr vernünftig und ließ sich impfen – leider zu wenige.

Wir mussten auch lernen, dass die Wirkung des Impfstoffes mit der Zeit nachließ. Eine „Boosterimpfung“ ist notwendig. Bitte lassen Sie sich impfen und seien Sie weiter vorsichtig!

Ich bin mir nach wie vor sicher, wenn wir weiter alle zusammenstehen, werden wir diese Krise bewältigen.

Unsere Kanal- und Straßenbaumaßnahmen gingen in 2021 planmäßig voran. Nach Fertigstellung der Lindenstraße in Löcken konnte auch die Maßnahme Am Kirchplatz in Braunsrath erfolgreich abgeschlossen werden. Im Ortskern von Braunsrath ist um die Kirche herum ein neues Schmuckstück entstanden. Der Ausbau des Rotdornweges in Schöndorf ist beschlossen und soll in 2022 nach entsprechender Zuschussbewilligung erfolgen. Die Pläne für den Ausbau der Clemensstraße in Braunsrath sind fertig und werden Anfang 2022 den Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt. Im Anschluss hieran erfolgt die endgültige Beschlussfassung des Rates. Der Ausbau soll dann nach Zuschussbewilligung in 2023 erfolgen.

Die Sanierung von 5 Gemeindeverbindungsstraßen konnte in 2021 unter Inanspruchnahme umfangreicher Fördermittel umgesetzt werden. Das Ergebnis kann sich sehen lassen!

Die Nachfrage nach Baugrundstücken in unserer Gemeinde ist nach wie vor ungebrochen. Die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Am Bollberg wurden in 2021 abgeschlossen und wir können schon eine rege Bautätigkeit beobachten. Das Umlegungsverfahren Roermonder Straße ist abgeschlossen, so dass die Erschließungsarbeiten in 2022 beginnen können. Für weitere Baugebiete werden wir im kommenden Jahr erste Planungen vorstellen und diese planungsrechtlich auf den Weg bringen.

Durch die Eröffnung des ersten Kunstrasenplatzes im Gemeindesportzentrum in Haaren erfährt das gesamte Areal eine deutliche städtebauliche Aufwertung. Den Vereinen der Gemeinde und den Schulen steht hiermit eine moderne Sportstätte zur Verfügung.

Ich bedanke mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern für ihr ehrenamtliches Engagement.

Uns allen wünsche ich eine friedvolle Weihnachtszeit, alles Gute für 2022 und vor allen Dingen Gesundheit.

Ihr

Heinz-Josef Schrammen

Bürgermeister

**Satzung vom 15. Dezember 2021
über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlagen „Bollbergstraße (ab Abzweigung Richtung Wendehammer)“, „Entenpfuhl (Erweiterung Gewerbegebiet Haaren)“ sowie „Alter Klauser Kirchweg (ab Abzweigung Richtung Kindertagesstätte)“**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Abweichend von § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Waldfeucht vom 20. Oktober 2003 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 7/2003), sind die Erschließungsanlagen „Bollbergstraße (ab Abzweigung Richtung Wendehammer)“, „Entenpfuhl (Erweiterung Gewerbegebiet Haaren)“ sowie „Alter Klauser Kirchweg (ab Abzweigung Richtung Kindertagesstätte)“ wie folgt endgültig hergestellt worden:

**Bollbergstraße
(ab Abzweigung Richtung Wendehammer)**

- Mischfläche ohne Abgrenzung von Gehwegen gegen die Fahrbahn

**Entenpfuhl
(Erweiterung Gewerbegebiet Haaren)**

- Fahrbahn mit abgegrenztem einseitigen Gehweg

**Alter Klauser Kirchweg
(ab Abzweigung Richtung Kindertagesstätte)**

- Mischfläche teilweise ohne Abgrenzung von Gehwegen gegen die Fahrbahn und teilweise mit einseitigem Gehweg

Von den Beitragspflichtigen werden 90 v.H. der beitragsfähigen Aufwendungen als Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der vorgenannten Erschließungsbeitragsatzung erhoben bzw. die Erschließungsbeiträge werden von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern mit dem Kaufpreis abgelöst.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlagen „Bollbergstraße (ab Abzweigung Richtung Wendehammer)“, „Entenpfuhl (Erweiterung Gewerbegebiet Haaren)“ sowie „Alter Klauser Kirchweg (ab Abzweigung Richtung Kindertagesstätte)“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 15. Dezember 2021
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

**Widmung der Straßen
Bollbergstraße (ab Abzweigung Richtung Wendehammer), Entenpfuhl (Erweiterung Gewerbegebiet Haaren) sowie Alter Klauser Kirchweg (ab Abzweigung Richtung Kindertagesstätte) für den öffentlichen Verkehr**

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 14. Dezember 2021 werden die Straßen **Bollbergstraße (ab Abzweigung Richtung Wendehammer), Entenpfuhl (Erweiterung Gewerbegebiet Haaren) sowie Alter Klauser Kirchweg (ab Abzweigung Richtung Kindertagesstätte)** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Str WG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028/SGV.NRW. 91), in der zur Zeit gültigen Fassung, als Gemeindestraßen mit der Funktion von **Anliegerstraßen** für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie sonstige Besonderheiten werden nicht festgelegt.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Waldfeucht, den 15. Dezember 2021
 Gemeinde Waldfeucht
 als Träger der Straßenbaulast
 Der Bürgermeister
 Schrammen

Hinweisbekanntmachung Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes "Der Selfkant"

Die Gemeinde Waldfeucht weist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW darauf hin, dass die Bekanntmachung des Kreises Heinsberg über die Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes "Der Selfkant" am 13. November 2021 in der Heinsberger Zeitung erfolgt ist.

Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

Fundsachen

Autoschlüssel Opel mit weiteren Schlüsseln
 goldene Brille, schwarzer Adapter, silberne Uhr,
 rosa Fitnessuhr (Fitbit)
 2 kl. Schlüssel an grünen Schlüsselanhänger

Hallenbad Waldfeucht-Haaren Öffnungszeiten während der Weihnachtszeit 2021

Freitag, Samstag, Sonntag, Montag,	24. Dezember 2021 25. Dezember 2021 26. Dezember 2021 27. Dezember 2021	geschlossen
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag,	28. Dezember 2021 29. Dezember 2021 30. Dezember 2021	13.30 Uhr bis 21.15 Uhr Familienbad
Freitag, Samstag, Sonntag, Montag,	31. Dezember 2021 1. Januar 2022 2. Januar 2022 3. Januar 2022	geschlossen
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag,	4. Januar 2022 5. Januar 2022 6. Januar 2022 7. Januar 2022	13.30 Uhr bis 21.15 Uhr Familienbad

Ab Samstag, 8. Januar 2022 gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Gemeinde Waldfeucht sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2021 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Waldfeucht unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Geilenkirchen, geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 102 Absatz 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs.3 Satz 1 HGB).

Gleichzeitig wurde nach § 102 GO NRW festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt;
- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beachtet worden sind;
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen;
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Waldfeucht vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Waldfeucht wurde mit einer Bilanzsumme von 84.117.286,90 € und einem Jahresüberschuss von 1.293.844,68 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2020 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Diesem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2020 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 1.1. bis 31.12.2020 zugrunde.

Schlussbilanz zum 31.12.2020

Aktivseite		€
0.	Kosten der Pandemie	291.128,07
1.	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	27.176,00
1.2	Sachanlagen	76.568.037,87
1.3	Finanzanlagen	4.145.264,13
		81.031.606,07
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	1.292.751,95
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.588.823,83
2.3	Liquide Mittel	169.746,51
		3.051.322,29
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	34.358,54
	Bilanzsumme	84.117.286,90

Passivseite		€
1.	Eigenkapital	
1.1	Allgemeine Rücklage	17.781.518,13
1.2	Sonderrücklagen	0,00
1,3	Ausgleichsrücklage	2.065.853,03
1.4	Jahresüberschuss	1.293.844,68
		21.141.215,84

2.	Sonderposten		
	2.1	für Zuwendungen	19.946.581,54
	2.2	für Beiträge	10.095.899,52
	2.3	für den Gebührenaussgleich	929.392,82
	2.4	Sonstige Sonderposten	2.788.425,00
			33.760.298,88
3.	Rückstellungen		
	3.1	Pensionsrückstellungen	7.642.291,00
	3.2	Instandhaltungsrückstellungen	237.425,44
	3.3	Sonstige Rückstellungen	487.606,51
			8.367.322,95
4.	Verbindlichkeiten		
	4.1	Anleihen	0,00
	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	16.262.260,86
	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	198.279,41
	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	29.942,02
	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	861.091,17
	4.8	Erhaltene Anzahlungen	1.965.088,62
			19.316.662,08
5.	Passive Rechnungsabgrenzung		1.531.787,15
	Bilanzsumme		84.117.286,90

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	€
Steuern und ähnliche Abgaben	8.257.546,75
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.164.408,11
+ Sonstige Transfererträge	4.997,89
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.378.831,33
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	884.352,66
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.210.761,34
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.261.652,61
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00
+ Aktivierbare Eigenleistungen	0,00
+ Bestandsveränderungen	0,00
= Ordentliche Erträge	19.162.550,69
- Personalaufwendungen	-4.155.809,58
- Versorgungsaufwendungen	-549.759,23
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.726.938,82
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.802.572,93
- Transferaufwendungen	-8.432.287,37
- Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-569.560,33
= Ordentliche Aufwendungen	-18.236.928,26
= Ordentliches Ergebnis	925.622,43
+ Finanzerträge	195.916,63
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-118.822,45
= Finanzergebnis	77.094,18
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.002.716,61
+ Außerordentliche Erträge	291.128,07
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	291.128,07
= Jahresergebnis	1.293.844,68

nachrichtlich:

Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	63.096,60 €
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00 €
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnungssaldo	63.096,60 €

Finanzrechnung

	€
Steuern und ähnliche Abgaben	8.354.054,47
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.764.268,76
+ Sonstige Transfereinzahlungen	33.764,56
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.750.488,31
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.283.501,28
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.020.524,22
+ Sonstige Einzahlungen	768.583,62
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	195.916,63
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.171.101,85
- Personalauszahlungen	-3.889.883,82
- Versorgungsauszahlungen	-542.653,00
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.785.401,07
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-158.364,27
- Transferauszahlungen	-8.388.399,26
- Sonstige Auszahlungen	-468.792,32
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-16.233.493,74
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.937.608,11
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.162.895,92
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.305.882,41
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.142.986,49
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-1.205.378,38
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.400.000,00
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.659.556,78
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	740.443,22
= Änderungen des Bestands an eigenen Finanzmitteln	-464.935,16
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	728.611,74
= Liquide Mittel	263.676,58

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Waldfeucht einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 16, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Waldfeucht, den 15. Oktober 2021

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht zum 31.12.2020

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Waldfeucht stellt den Jahresabschluss des Gemeindewasserwerkes zum 31.12.2020 mit der Bilanzsumme von 2.209.736,76 € und dem Jahresüberschuss von 62.379,56 € fest.
2. Der Jahresüberschuss von 62.379,56 € wird nicht auf neue Rechnung vorgetragen, sondern an die Gemeinde Waldfeucht ausgeschüttet.
3. Aus dem Gewinnvortrag wird ein Betrag von 37.620,44 € entnommen und an die Gemeinde Waldfeucht ausgeschüttet.

Von der Gesamtsumme von 100.000 € sind vom Gemeindewasserwerk Waldfeucht 15 % Kapitalertragsteuer (15.000 €) sowie Solidaritätszuschlag (5,5 % der Kapitalertragsteuer = 825 €) an das Finanzamt abzuführen, so dass der Gemeinde Waldfeucht 84.175 € verbleiben.

4. Der Rat erteilt der Betriebsleitung und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat hierzu folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

gpaNRW

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Gemeindewasserwerk der Gemeinde Waldfeucht. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.06.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An das Gemeindewasserwerk Waldfeucht, Waldfeucht

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht, Waldfeucht - bestehend

aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht, Waldfeucht, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und § 106 GO NRW i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist,.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter

Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 27.10.2021
gpaNRW
Im Auftrag
Thomas Siegert

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 (5) JAP DVO.

Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01. – 31.12.2020 liegen zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Zimmer 4, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, zu den nachfolgenden Zeiten aus:

montags bis freitags	von 08.00 – 12.00 Uhr
mittwochs nachmittags	von 13.30 – 17.30 Uhr

Waldfeucht, den 9. November 2021
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 14.12.2021 über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

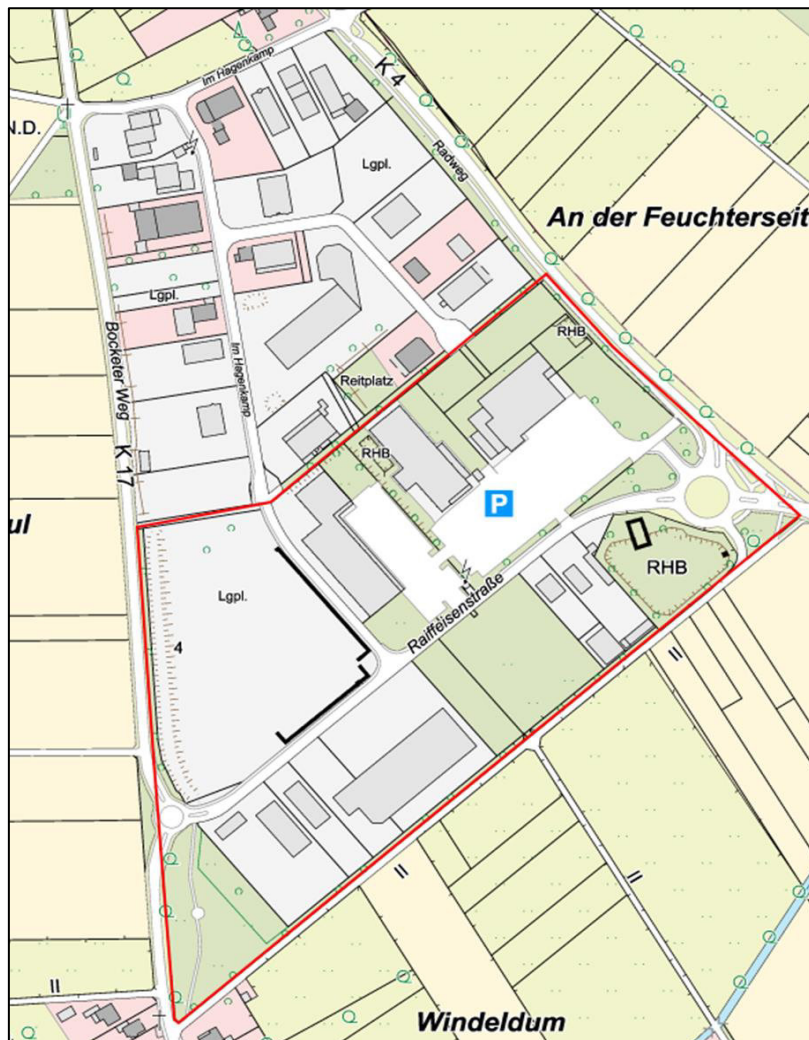
Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat am 14.12.2021 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, für den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Erweiterung Gewerbegebiet Waldfeucht-Bocket“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbe- und Nahversorgungsgebiet Waldfeucht-Bocket“ aufzustellen.

- Aufstellungsbeschluss - .

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf Grundlage der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung, die Einzelhandelsentwicklung in Waldfeucht planungsrechtlich zu steuern.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug gekennzeichnet.



Der oben aufgeführte Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Waldfeucht, den 15.12.2021

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

Bekanntmachung

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht folgende Satzung beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre in der Gemeinde Waldfeucht für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbe- und Nahversorgungsgebiet Waldfeucht-Bocket“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbe- und Nahversorgungsgebiet Waldfeucht-Bocket“ in der Ortschaft Waldfeucht wird eine Veränderungssperre beschlossen. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Veränderungssperre zeigt der Plan, der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§5

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Waldfeucht in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags und mittwochs nachmittags	von	08.00 bis 12.00 Uhr 13.30 bis 17.30 Uhr
--	-----	--

eingesehen werden.

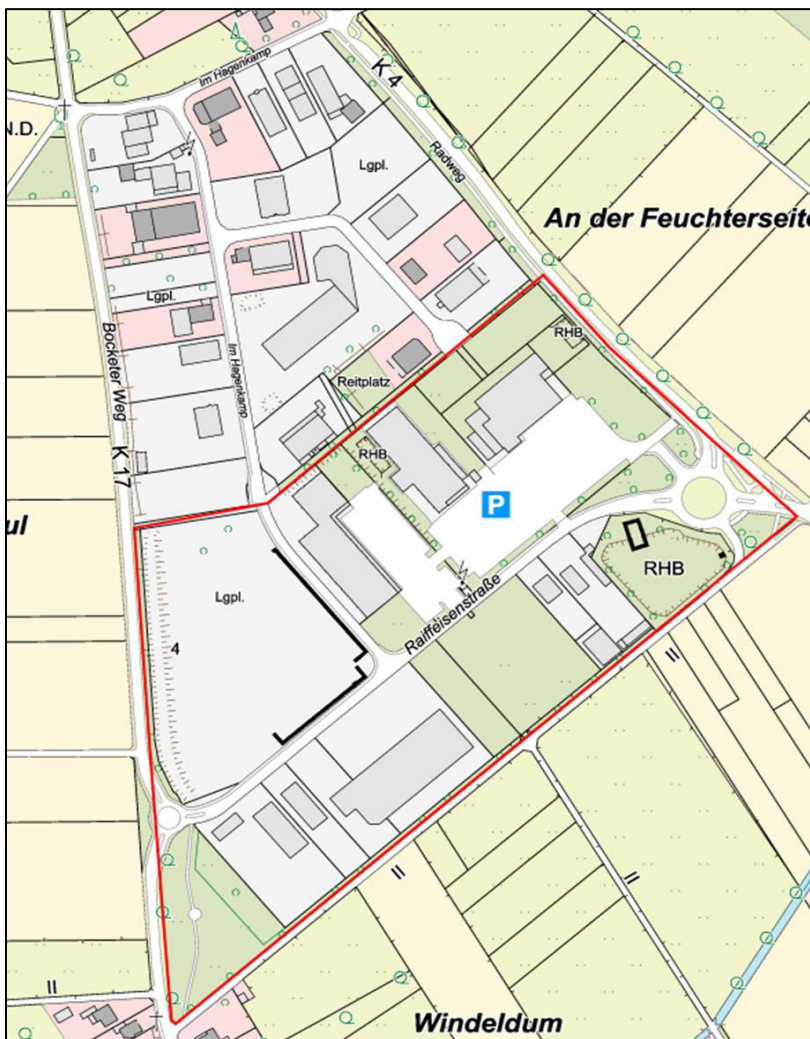
Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der zur Zeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 15. Dezember 2021
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Anlage zur Satzung



**Bekanntmachung
betreffend Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes zum Umlegungsverfahren
Nr. 31 „Roermonder Straße“
in Waldfeucht**

Der durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Gemeinde Waldfeucht am 29.09.2021 aufgestellte Umlegungsplan – Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis – ist am 09.11.2021 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tag nach dieser Bekanntmachung, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Waldfeucht im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln –Kammer für Baulandsachen-. Im Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Waldfeucht, den 08. Dezember 2021
Umlegungsausschuss der
Gemeinde Waldfeucht
Der Vorsitzende
Dieder

**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Waldfeucht
vom 15.12.2021
(Amtsblatt Nr. 7/2021)**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1087), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG - BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrich-

tung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
 - Verwertung der Holzfraktion bei den sperrigen Abfällen
 - Verwertung von Grünschnitt
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises bzw. zu den vom Kreis bestimmten Stellen, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
4. Einsammeln und Befördern von pflanzlichen Abfällen aus Haus- und Schrebergärten (Grünschnitt).
5. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen und Schulen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
6. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle

(Einweg-Verpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, Altglaskörbe) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 1 alle Abfälle, die nicht in der als Anlage (Abfallpositivkatalog) zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen in geringen Mengen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde durch mobile Sammelfahrzeuge angenommen.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren angeschlossenen Grundstücken anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2.Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben

nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung der Behälteranzahl für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige/n schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur

willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (2) Darüber hinaus kann der Anschlusspflichtige Bioabfall und pflanzliche Abfälle beim Recyclingcenter von Birgelen in Waldfeucht-Haaren, Entenpfehl 11, entsorgen. Pflanzliche Abfälle können außerdem bei der Kompostierungsanlage der Fa. Frauenrath in Heinsberg, Max-Planck-Str. 8, abgegeben werden.

§ 10 Abfallbehälter

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) schwarzer 120-l-Normbehälter für Restmüll mit Verwiegevorrichtung
 - b) 240-l-Normbehälter mit blauem Deckel für Altpapier,
 - c) 240-l-Normbehälter mit gelbem Deckel für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe,
 - d) grüne Sammelkörbe für Weiß-, Braun- und Grünglas,
 - e) Kartons und Papiersäcke für Altpapier und Grünschnitt,
 - f) für Grünschnitt außerdem wiederverwertbare, offene, feste Behälter (keine Plastiksäcke), die von einem Müllwerker aufgehoben werden können.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedem privaten Haushalt eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes wird mindestens ein 120-l-Normbehälter mit Verwiegevorrichtung zur Restmüllentsorgung und ein 240-l-Normbehälter zur Altpapierentsorgung zugeteilt. Privathaushalt ist jede selbständig bewohnte Wohneinheit im Sinne des Wohnungsbaugesetzes. Eine selbständige Wohneinheit umfasst mindestens eine Küche bzw. Kochgelegenheit, ein Bad/Dusche oder Waschgelegenheit und ein Wohn-/Schlafzimmer. Jedem Anschlusspflichtigen nach § 6 wird
 - je 25 Beschäftigte bei gewerblichen Betrieben,
 - je 8 Plätze in Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
 - je 100 Schüler bzw. Kinder in Schulen und Kindergärten,
 ein 120-l-Normbehälter mit Verwiegevorrichtung zur Restmüllentsorgung und ein 240-l-Normbehälter zur Altpapierentsorgung zugeteilt.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

- (2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers

kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei oder mehrere Haushalte auf einem Grundstück zugelassen werden. Sollten auf einem Grundstück mehrere Eigentümer sein, haften diese gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

Auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erzeugers/Besitzers von gewerblichen Siedlungsabfällen kann eine Entsorgungsgemeinschaft eines gewerblichen Betriebes mit dem Privathaushalt des Inhabers in der Gemeinde Waldfeucht zugelassen werden.

- (3) Aufgrund einer Vereinbarung im Rahmen des Dualen Systems werden Sammelkörbe für Weiß-, Braun- und Grünglas sowie gelbe Tonnen für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe zur Verfügung gestellt.
- (4) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalles nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen zu der von der Gemeinde festgesetzten Zeit unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, ist eine Bereitstellung auf dem Gehweg zulässig, wenn der Verkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird.
- (2) Wo der Abfuhrwagen nicht vorfahren kann (z.B. zu enge Straßen, Ausführung von Straßenbauarbeiten), müssen die Abfallbehälter an der nächsten vom Abfuhrwagen zu erreichenden Straße bereitgestellt werden.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug vom Gehweg zu entfernen.
- (4) In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeinde den Aufstellungsort der Abfallbehälter.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter, mit Ausnahme der in Abs. 4 Nr. 2 genannten Behältnisse und der Kartons und Papiersäcke in Abs. 4 Nr. 3, werden vom Entsorger gestellt und unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer

anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Glas, Grünschnitt, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in grünen Sammelkörben.
 2. Grünschnitt gebündelt bzw. verpackt in Kartons oder Papiersäcken bzw. in wiederverwertbaren, offenen, festen Behältern (keine Plastiksäcke), die von einem Müllwerker aufgehoben werden können.
 3. Altpapier in 240-l-Müllbehältern mit blauem Deckel bzw. gebündelt oder verpackt in Kartons oder Papiersäcken.
 4. Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen in 240-l-Müllbehältern mit gelbem Deckel.
 5. Der verbleibende Restmüll in schwarzen 120-l-Müllbehältern.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhrtermine für die einzelnen Abfallarten werden durch die Gemeinde jährlich in einem Abfallkalender, der jedem Privathaushalt zugestellt wird, festgelegt.

- (2) Sperrmüll und Grünschnitt werden an den im Abfallkalender genannten Tagen nur an den Grundstücken abgeholt, deren Anschlussberechtigter oder anderer Abfallbesitzer gem. § 5 rechtzeitig die Abholung mittels Abrufkarte bei der Gemeinde beantragt hat.

§ 15

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers gem. § 5 mittels Abrufkarte zu den im Abfallkalender festgelegten Terminen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Sperrige Abfälle müssen so beschaffen sein, dass sie von der Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können. Anderenfalls müssen für die Abfuhr Spezialfahrzeuge gegen Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten eingesetzt werden.
- (3) § 12 gilt für sperrige Abfälle entsprechend.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i.S.d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (5) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen

und vorhandenen Haushalte sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl bzw. vorhandenen Haushalte unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört auch die Mitteilung über die Art und Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Plätze in Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt;
 - für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;

- den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- anfallende Abfälle gem. § 19 Abs. 2 entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- seiner Mitteilungspflicht nach § 17 Absatz 1 nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht vom 12.12.2012 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht**Abfallpositivkatalog**

Folgende Abfälle sind für das Einsammeln und Beförderung durch die Gemeinde zugelassen:

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung	Abfallbezeichnung
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 15. Dezember 2021

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

**23. Änderungssatzung
vom 15. Dezember 2021
zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
der Gemeinde Waldfeucht vom 24.11.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) - in der zurzeit geltenden Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) - in der zurzeit geltenden Fassung -, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) - in der zurzeit geltenden Fassung -, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212) - in der zurzeit geltenden Fassung - und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht vom 12. Dezember 2012 (Amtsblatt Nr. 7/2012) hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht vom 24. November 1997 (Amtsblatt Nr. 11/1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2020 (Amtsblatt Nr. 8/2020) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebührensätze**

Als Benutzungsgebühr wird erhoben

- | | | |
|---|--------|----------|
| a) Grundgebühr für ein 120-l-Restmüllgefäß | | |
| aa) für Privathaushalte und Schulen | jährl. | 51,87 € |
| | mtl. | 4,33 € |
| ab) für gewerbliche Betriebe, Altenheime und vergleichbare Einrichtungen bzw. Kindergärten | jährl. | 48,34 € |
| | mtl. | 4,03 € |
| b) Grundgebühr für jeden Mehrhaushalt bzw. Haushaltsgleichwert auf dem Grundstück (Entsorgungsgemeinschaft) | | |
| ba) für Privathaushalte | jährl. | 42,92 € |
| | mtl. | 3,58 € |
| bb) für gewerbliche Betriebe | jährl. | 39,39 € |
| | mtl. | 3,29 € |
| c) Gewichtsgebühr pro kg Restmüll | | 0,24 € |
| d) Änderungsgebühr gem. § 3 Abs. 3 | | entfällt |

e) für die erste Abrufkarte (bis 3 m ³ Volumen)	
- für sperrige Abfälle	gebührenfrei
- für pflanzliche Abfälle	gebührenfrei
(wechselseitige Inanspruchnahme möglich)	
für jede weitere Abrufkarte (bis 3 m ³ Volumen)	
- für sperrige Abfälle	60,00 €
- für pflanzliche Abfälle	30,00 €
Wertkarten für die Anlieferung von Grünschnitt alternativ zur ersten Abrufkarte	
- für sperrige Abfälle: 6 Stück á 0,5 m ³ /75 kg	gebührenfrei
- für pflanzliche Abfälle: dto	gebührenfrei

II.

Die vorstehende 23. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 23. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 15. Dezember 2021
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Heimatpreis 2021 der Gemeinde Waldfeucht

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die vom Haupt- und Finanzausschuss ausgewählten Träger des diesjährigen Heimatpreises bestätigt.

Folgende Plätze wurden vergeben:

Platz 1

an den Verein Historische Mühlen im Selfkant e.V.
für das Projekt "Erhaltung von vier historischen Windmühlen als Bestandteil der Route "Die Selfkant-Mühlenstraße""

Platz 2

an die Vereinigte Schützenbruderschaft St. Clemens und St. Aloysius Braunsrath e.V.
für das Projekt "Wiederherstellung des historischen Glockenspiels an der Kapelle Maria-Lind in Braunsrath"

Platz 3

an den Verein Triathlon Waldfeucht e.V.
für das Projekt "24-h-Spendenlauf"

Eine offizielle Ehrung in einem würdigen Rahmen mit einer ausführlichen Laudatio wird zu einem späteren Zeitpunkt in einer Ratssitzung erfolgen.

Ortsführungen in Waldfeucht durch den Historischen Verein Waldfeucht e.V. werden jederzeit durchgeführt. Grundsätzlich ist das Museum jederzeit auf Anfrage für Touristen geöffnet. Anmeldung beim Vorsitzenden – Herrn Peter Dahlmans
www.hist-waldfeucht.de -

Januar

01.	<i>Neujahr</i>
05.	Blick ins Archiv für Ahnenforscher in der Gerhard-Tholen-Stube, Historischer Verein Waldfeucht
08.	Einsammeln Weihnachtsbäume in den Ortschaften der Gemeinde Waldfeucht durch Verein für Kinder- und Jugenderholung Haaren sowie Jugendabteilung SV Waldfeucht-Bocket
16.	Heimatkundliche Ausstellung in der Gerhard-Tholen-Stube, Historischer Verein Waldfeucht
16.	Grenzgeschichten mit Gaumenfreuden, Westblicke e.V. Kuni Bürgsens; Brüggelchen, Dorfstraße 7 (Anmeldung erforderlich)
16.	Jugend-Neujahrskonzert, Musikverein St. Josef Bocket; Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket
30.	Karnevalistischer Frühschoppen, Kluser Pappmule; Selfkanthalle Haaren

Februar

02.	Blick ins Archiv für Ahnenforscher in der Gerhard-Tholen-Stube, Historischer Verein Waldfeucht
05.	Jahresmesse Musikcorps Braunsrath; Pfarrkirche Braunsrath
07.	Vereinsmeisterschaft DLRG, DLRG Ortsgruppe Waldfeucht; Hallenbad Haaren
11.	1. Kappensitzung Festhalle Braunsrath
12.	Kindersitzung mit Karnevalsparty; Bürgertreff Waldfeucht
12.	2. Kappensitzung Festhalle Braunsrath
12.	1. Kappensitzung Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket
12.	Galasitzung Kluser Pappmule; Selfkanthalle Haaren
13.	Karnevalistischer Familientag mit Prinzenproklamation; Bürgertreff Waldfeucht
18.	Frauensitzung Frauengemeinschaft Waldfeucht; Bürgertreff Waldfeucht
19.	2. Kappensitzung Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket
20.	Heimatkundliche Ausstellung in der Gerhard-Tholen-Stube, Historischer Verein Waldfeucht
20.	Kinderkappensitzung Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket
24.02.-01.03.	<i>Karneval</i>
24.	Altweibertreiben m. anschl. Altweiberball, Kluser Pappmule; Selfkanthalle Haaren
25.	KAPA KG Boggeder Jröne; Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket
26.	Karnevalsball; Festhalle Braunsrath

26.	1. Karnevalssitzung; Bürgertreff Waldfeucht
27.	Tulpensonntagszug Haaren; Ausklang Selfkanthalle Haaren
27.	Karnevalszug Bocket; Ausklang Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket
27.	2. Karnevalssitzung; Bürgertreff Waldfeucht

März

01.	Karnevalsausklang mit Kinderanimation, Fanfarenkorps; Selfkanthalle Haaren
02.	Blick ins Archiv für Ahnenforscher in der Gerhard-Tholen-Stube, Historischer Verein Waldfeucht
06.	24. Zentrale Jubilarehrung Sängerkreis Heinsberg, Männergesangverein Cäcilia Waldfeucht; Bürgertreff Waldfeucht
13.	Kaffeekonzert, Musikverein Waldfeucht; Bürgertreff Waldfeucht
19.	„St. Patrick's Day“, Rockveranstaltung Rock am Raum e.V.; Bürgertreff Waldfeucht
20.	Heimatkundliche Ausstellung in der Gerhard-Tholen-Stube, Historischer Verein Waldfeucht
26.	Theateraufführung, Theatergruppe SV Rot-Weiß Braunsrath; Festhalle Braunsrath
26.	„Bocket musiziert“ – Gemeinschaftskonzert musizierende Vereine Bocket (Kirchenchor, Musikverein, Trommlerkorps); Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket
27.	Theateraufführung, Theatergruppe SV Rot-Weiß Braunsrath; Festhalle Braunsrath

April

<i>Osterferien: 11. -22.04.2022</i>	
02.	Kindersachenbasar mit Cafeteria, Förderverein Katholischer Kindergarten Haaren; Selfkanthalle Haaren
02.	Theateraufführung, Theatergruppe SV Rot-Weiß Braunsrath; Festhalle Braunsrath
03.	Frühjahrskonzert „Wie es euch gefällt“, Männergesangverein Waldfeucht u. Gäste; Bürgertreff Waldfeucht
03.	Theateraufführung, Theatergruppe SV Rot-Weiß Braunsrath; Festhalle Braunsrath
03.	Living History = gelebte Geschichte, Westblicke e.V. Kuni Bürgsens; Rathaus Waldfeucht (Anmeldung erforderlich)
06.	Blick ins Archiv für Ahnenforscher in der Gerhard-Tholen-Stube, Historischer Verein Waldfeucht
10.	Seniorenachmittag; Bürgertreff Waldfeucht
10.	Wallrundwanderung Waldfeucht, Westblicke e.V. Kuni Bürgsens; Startort: Rathaus Waldfeucht (Anmeldung erforderlich)
15.-18.	<i>Ostern</i>
16.-17.	Ostereierschießen Schützenbruderschaft Haaren, Schießgruppe; Schießstand Haaren
17.	Heimatkundliche Ausstellung in der Gerhard-Tholen-Stube, Historischer Verein Waldfeucht

23.	Bunter Abend, Männergesangverein Cäcilia Braunsrath; Festhalle Braunsrath
30.	Maibaumaufstellen; Dorfplatz Bocket
30.	Maibaumaufstellen; Marktplatz Haaren
30.	Maibaumaufstellen; Dorfplatz Obspringen
30.	Maibaumaufstellen; Marktplatz Waldfeucht

Mai

<i>Maifeiertag</i>	
01.	Führung durch Bienenlehrpfad und Waldmärchenpfad Kitscher Bruch, Am Heidchen 4, Imkerverein Waldfeucht und Umgebung
04.	Blick ins Archiv für Ahnenforscher in der Gerhard-Tholen-Stube, Historischer Verein Waldfeucht
07.	Gemeindeprinzen- und Mannschaftsschießen, Schützenbruderschaft Haaren, Schießgruppe; Schießstand Haaren
14.	„Spring Xperience“ Musikcorps Braunsrath; Festhalle Braunsrath
14.-16.	Frühkirmes Bocket; Festzelt Dorfplatz
15.	NRW - Landtagswahl
15.	Heimatkundliche Ausstellung in der Gerhard-Tholen-Stube, Historischer Verein Waldfeucht
22.	Schmuggelroute, Westblicke e.V. Kuni Bürgsens; Haaren, Brauereistraße 2 (Anmeldung erforderlich)
26.	<i>Christi Himmelfahrt</i>
26.	Vatertagsfrühschoppen; Marktplatz Braunsrath
26.	Vereinsjugend- und Familientag, SV Waldfeucht-Bocket; Sportplatz Waldfeucht
28.-29.	Frühkirmes Waldfeucht; Bürgertreff Waldfeucht
29.	Mordroute, Westblicke e.V. Kuni Bürgsens; Haaren, Brauereistraße 2 (Anmeldung erforderlich)

Juni

<i>Pfingsten</i>	
04.-06.	
03.	Festabend 100 Jahre SV Rot-Weiß Braunsrath; Festhalle Braunsrath
04.-06.	Jugendpfingstturnier SV Rot-Weiß Braunsrath; Sportanlage Braunsrath
04.	Schnuppertennis für Jedermann, Pfingstturnier, Tennisclub Haaren; Sportzentrum Haaren
05.	Führung durch Bienenlehrpfad und Waldmärchenpfad Kitscher Bruch, Am Heidchen 4, Imkerverein Waldfeucht und Umgebung
05.	Drei-Länder-Tour, Westblicke e.V. Kuni Bürgsens, Startort: Waldfeucht, Brabanter Straße 66 (Anmeldung erforderlich)
10.	Open Air-Musik, Musikverein Bocket; Dorfplatz/Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket
10.-13.	Prunkkirmes Braunsrath; Festzelt Marktplatz
11.	music-open-air, Musikverein Haaren; Pfarrgarten „Am Bienenhaus“ Haaren

<i>Fronleichnam</i>	
15.	Fußballspiel: Althaaren gegen Neuhaaren
16.	Familientag, F.C. Concordia Haaren; Sportzentrum Haaren
18.-19.	Frühkirmes Obspringen mit Starkbierwies'n; Festzelt Dorfplatz Obspringen
18.	Ortsvereinsturnier F.C. Concordia Haaren; Sportzentrum Haaren
18.	Bolleberg-Cup, SV Waldfeucht-Bocket; Sportplatz Waldfeucht
19.	Fußball-Gemeindepokalturniere; Alte Herren- und I. Senioren-Mannschaften; Sportplatz Waldfeucht
24.	Open Air Probe, Musikverein Obspringen; Oasenvorplatz Obspringen
24.	Dämmerschoppen, Musikcorps Braunsrath; Maria Lind Klostersgarten
24.-27.	Früh- und Patronatskirmes Haaren i.V.m. Gemeindefest u. 100 + 1-jähriges Bestehen Trommlerkorps Haaren; Selfkanthalle/Pfarrgarten Haaren

Juli

<i>Sommerferien: 27.06. – 09.08.2022</i>	
27.06.-09.07.	1. Zeltlagerfahrt (8-13jährige),
09.-20.	2. Zeltlagerfahrt (13-15jährige), VKJ Haaren; Meddersheim-Hunsrück
03.	Führung durch Bienenlehrpfad und Waldmärchenpfad Kitscher Bruch, Am Heidchen 4, Imkerverein Waldfeucht und Umgebung
03.	Grenzgeschichten mit Gaumenfreuden, Westblicke e.V. Kuni Bürgsens; Brüggelchen, Dorfstraße 7 (Anmeldung erforderlich)

August

06.	Saisonöffnung SV Rot-Weiß Braunsrath; Sportanlage Braunsrath
07.	Führung durch Bienenlehrpfad und Waldmärchenpfad Kitscher Bruch, Am Heidchen 4, Imkerverein Waldfeucht und Umgebung
13.-14.	Dorffest Bocket, St. Aloysius Schützenbruderschaft Bocket; Dorfplatz/Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket
19.	Saisonöffnung SV Waldfeucht-Bocket; Sportplatz Waldfeucht
20.-22.	Sommerkirmes Brüggelchen; Dorfhalle Brüggelchen
26.-27.	Ortsvereinschießen Schützenbruderschaft Haaren, Schießgruppe; Schießstand Haaren
27.-29.	Sommerkirmes Braunsrath; Festhalle Braunsrath

September	
03.-04.	Herbstkirmes Obspringen mit Vogelschuss; Oasenvorplatz Obspringen
03.-05.	Herbstkirmes Haaren mit Vogelschuss; Selfkanthalle Haaren
07.	Blick ins Archiv für Ahnenforscher in der Gerhard-Tholen-Stube, Historischer Verein Waldfeucht
10. 11.	Einweihung mit „Fire-Abend -Fête“ Tag der offenen Tür; Löscheinheit Haaren Feuerwehrgerätehaus Haaren
10.-12.	Herbstkirmes Bocket; Festzelt Dorfplatz
18.	Heimatkundliche Ausstellung in der Gerhard-Tholen-Stube, Historischer Verein Waldfeucht
18.	Entschleunigungstour, Westblicke e.V. Kuni Bürgens, Startort: Haaren, Brauereistraße 2 (Anmeldung erforderlich)
24.	Jahreskonzert Männergesangverein Braunsrath; Festhalle Braunsrath
22.-25.	Kevelaer-Wallfahrt; Fuß-, Fahrrad- und Buspilger der gemeindlichen Pfarreien

05.	Konzertabend Trommler- und Pfeiferkorps Bocket; Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket
12.	St. Martin Umzug Haaren; Schulzentrum Haaren
12.	St. Martin Umzug Waldfeucht; Vorplatz Alte Schule Waldfeucht Wegmannessen; Bürgertreff Waldfeucht
13.	<i>Volkstrauertag</i>
13.	St. Martin Umzug Brüggelchen; Altenheim / Dorfhalle Brüggelchen
13.	Herbstkonzert, Musikcorps Braunsrath; Festhalle Oberbruch
19.	Clemenskirmes Braunsrath; Festhalle Braunsrath
20.	<i>Totensonntag</i>
20.	Heimatkundliche Ausstellung in der Gerhard-Tholen-Stube, Historischer Verein Waldfeucht
20.	Missionsbasar; Bürgerhaus „Alte Schule“ Bocket
27.	<i>1. Advent</i>
27.	Seniorenachmittag Haaren; Selfkanthalle Haaren

Oktober	
<i>Herbstferien: 03. – 14.10.2022</i>	
02.	Herbstkirmes Waldfeucht; Bürgertreff Waldfeucht
03.	<i>Tag der Deutschen Einheit</i>
03.	Herbstkirmes m. Vogelschuss, Bayrischer Abend mit Musik- und Trachtenverein Oy-Mittelberg; Bürgertreff Waldfeucht
05.	Blick ins Archiv für Ahnenforscher in der Gerhard-Tholen-Stube, Historischer Verein Waldfeucht
07.-09.	Oktoberfest Haaren
16.	Heimatkundliche Ausstellung in der Gerhard-Tholen-Stube, Historischer Verein Waldfeucht
23.	Konzert Musikverein Obspringen; Selfkanthalle Haaren
30.	Hobby-Kunstaussstellung, Verein der Hobby-Künstler; Bürgertreff Waldfeucht
31.	„Halloween“- Rockkonzert, Rock am Raum e.V.; Bürgertreff Waldfeucht

Dezember	
<i>Weihnachtsferien: 23.12.2022 – 06.01.2023</i>	
03.	Nikolauskonzert Musikverein Waldfeucht; Bürgertreff Waldfeucht
04.	Grenzgeschichten mit Gaumenfreuden, Westblicke e.V. Kuni Bürgens; Brüggelchen Dorfstraße 7 (Anmeldung erforderlich)
04.	<i>2. Advent</i>
04.	Seniorenachmittag Obspringen; Oase Obspringen
07.	Blick ins Archiv für Ahnenforscher in der Gerhard-Tholen-Stube, Historischer Verein Waldfeucht
10.	Weihnachtsmarkt „ohne Markt“, Musikverein Obspringen; Oasenvorplatz Obspringen
10.	„A concert celebration“ – Kirchenkonzert Musikverein Bocket; Pfarrkirche St. Josef Bocket
11.	<i>3. Advent</i>
11.	„A concert celebration“ – Kirchenkonzert Musikverein Bocket; Pfarrkirche St. Josef Bocket
18.	<i>4. Advent</i>
18.	33. Festliches Weihnachtskonzert, Musikverein Haaren; Selfkanthalle Haaren
28.	Skatturnier, SV Rot-Weiß Braunsrath; Festhalle Braunsrath
31.	<i>Silvester</i>

November	
01.	<i>Allerheiligen</i>
02.	Blick ins Archiv für Ahnenforscher in der Gerhard-Tholen-Stube, Historischer Verein Waldfeucht
05.	Kindersachenbasar mit Cafeteria, Förderverein Katholischer Kindergarten Haaren; Selfkanthalle Haaren
05.	Kaffeekonzert Männergesangverein Haaren; Café Dancing Waldeslust
05.	Herbstkonzert Männergesangverein Waldfeucht; Bürgertreff Waldfeucht

Veranstaltungs- kalender 2022

der



Herausgeber
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister

Lambertusstraße 13
52525 Waldfeucht

Tel: (0 24 55) 3 99-42
Fax: (0 24 55) 4 07 77 42

gemeinde@waldfeucht.de
www.waldfeucht.de